des Artikels 23 der genannten Verordnung geregelt ; nach demselben Verfahren sollten die Fragen geregelt werden, wie sich die Fälle höherer Gewalt auf die vorherige Festsetzung des Abschöpfungsbetrags und auf die Prämie auswirken ; zu diesem Zweck sollten die Verordnungen Nr. 50/64/EWG des Rates (1) und Nr. 51/64/EWG des Rates (2) ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung Nr. 50/64/EWG wird folgender Artikel 7 a eingefügt :

„Die sich auf die Prämie beziehenden Maßnahmen, die anzuwenden sind, wenn die Einfuhr in einem Falle höherer Gewalt nicht innerhalb des bei der Antragstellung angegebenen Monats durchgeführt wird, richten sich nach Bestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG erlassen werden."

Artikel 2

In die Verordnung Nr. 51/64/EWG wird folgender Artikel 3 eingefügt :

„Die sich auf den Abschöpfungsbetrag beziehenden Maßnahmen, die anzuwenden sind, wenn die Einfuhr in einem Falle höherer Gewalt nicht innerhalb des bei der Antragstellung angegebenen Monats durchgeführt wird, richten sich nach Bestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG erlassen werden."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. HEGER

VERORDNUNG Nr. 79/64/EWG DES RATES

vom 26. Juni 1964

über Maßnahmen, die von einzelnen Bestimmungen der Verordnungen Nr. 20, 21, 22 und 84/63/EWG des Rates abweichen, und zur Änderung der Verordnungen Nr. 59/64/EWG und 60/64/EWG des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5), Artikel 4 Absätze (2) und (3), Artikel 5 Absätze (3) und (4) und Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (5), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 und Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 20 und Artikel 9 der Verordnungen Nr. 21 und 22 sind die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge vom 1. Juli 1963 an jährlich in der Weise zu verringern, daß

— der Teil des Abschöpfungsbetrags, der sich aus der Auswirkung der Preisunterschiede bei Futtergetreide auf die Futterkosten ergibt, entsprechend

(1) AB Nr. 72 vom 9. 5. 1964, S. 1147/64.
(2) AB Nr. 72 vom 9. 5. 1964, S. 1148/64.
(3) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(4) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.

der Annäherung der Futtergetreidepreise zu verringern ist ;

— der andere Teil des Abschöpfungsbetrags innerhalb von siebeneinhalb Jahren um zwei Fünfzehntel jährlich zu verringern ist.

Der Rat hat nicht vor dem 10. Juni 1964 die Maßnahmen festlegen können, die die Mitgliedstaaten für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/1965 auf dem Gebiet der Getreidepreise anwenden müssen ; die Änderung der Futtergetreidepreise, die sich aus diesen Maßnahmen ergibt, kann vor dem 1. Juli 1964 für die Berechnung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Es ist daher notwendig, für die Verringerung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen von Artikel 12 der Verordnung Nr. 20 und von Artikel 9 der Verordnungen Nr. 21 und 22 abweichende Maßnahmen zu treffen ; es empfiehlt sich, diese Verringerung erst zum 1. August 1964 vorzunehmen.

Nach Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 und Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnungen Nr. 21 und 22 ist in dem auf das zweite Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung folgenden Jahr der dritte Teilbetrag der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern auf 4 v. H. der durchschnittlichen Einschleusungspreise des Vorjahres heraufzusetzen.

Die Erhöhung des dritten Teilbetrags der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern hat den Zweck, die Verringerung des zweiten Teilbetrags der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen auszugleichen, der ein Bestandteil der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern ist ; da dieser Teilbetrag erst zum 1. August 1964 herabgesetzt wird, ist es notwendig, abweichend von Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 und Artikel 4 der Verordnungen Nr. 21 und 22 den dritten Teilbetrag der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern bis zu diesem Zeitpunkt unverändert aufrechtzuerhalten.

Der Teilbetrag der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, der dem Unterschied zwischen den Futterkosten in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt entspricht, ist nach Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 und Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnungen Nr. 21 und 22 jeweils unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festzulegen. Demnach müßten die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern zum 1. Juli 1964 neu festgesetzt werden. Da jedoch die Änderung der obengenannten übrigen Teilbeträge der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern schon zum 1. August 1964 wiederum eine Neufestsetzung dieser Abschöpfungen erforderlich machen würde, erscheint es angebracht, abweichend von den genannten Bestimmungen die für das zweite Vierteljahr 1964 bestimmten Abschöpfungsbeträge bis zu diesem Zeitpunkt unverändert aufrechtzuerhalten.

Da die für das zweite Vierteljahr 1964 festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern bis zum 1. August 1964 beibehalten werden, ist es notwendig, abweichend von den Artikeln 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 und Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 auch die für das zweite Vierteljahr 1964 bestimmten Einschleusungspreise bis zu diesem Zeitpunkt unverändert aufrechtzuerhalten.

Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 84/63/EWG des Rates [1] ist der zweite Teil der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven ab 1. Juli 1964 zu verringern ; nach Artikel 2 derselben Verordnung ist ab 1. Juli 1964 für die genannten Erzeugnisse der dritte Teil der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern zu erhöhen ; es empfiehlt sich, diese Änderungen zum gleichen Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die Abschöpfungsbeträge der übrigen unter die Verordnung Nr. 20 fallenden Erzeugnisse geändert werden.

Durch die Verordnung Nr. 59/64/EWG des Rates [2] und die Verordnung Nr. 60/64/EWG des Rates [3] ist für die Zeit ab 1. Juli 1964 die in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 bzw. die in Artikel 3 Absatz (4) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 22 vorgesehene Futtergetreidemenge für Eier in der Schale bzw. für geschlachtete Perlhühner neu festgesetzt worden ; um zu vermeiden, daß zwei Änderungen der Abschöpfungsbeträge zu rasch aufeinander folgen, sollte die neue Futtergetreidemenge erst bei der Berechnung der ab 1. August 1964 geltenden Abschöpfungsbeträge berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 12 der Verordnung Nr. 20, in Artikel 9 der Verordnungen Nr. 21 und 22 und in Artikel 1 der Verordnung Nr. 84/63/EWG vorgesehene Verringerung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen erfolgt am 1. August 1964.

(2) Die in Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20, in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnungen Nr. 21 und 22 und in Artikel 2 der Verordnung Nr. 84/63/EWG vorgesehene Heraufsetzung des dritten Teilbetrags der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern erfolgt am 1. August 1964.

[1] AB Nr. 123 vom 9. 8. 1963, S. 2173/63.
[2] AB Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1409/64.
[3] AB Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1410/64.

(3) In bezug auf das dritte Vierteljahr 1964 erfolgt die in Artikel 5 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 und in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnungen Nr. 21 und 22 vorgesehene Änderung des Teilbetrags der Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern, der dem Unterschied zwischen den Futterkosten in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt entspricht, nicht für den Monat Juli 1964.

(4) In bezug auf das dritte Vierteljahr 1964 erfolgt die in Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 und in Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 vorgesehene Änderung der Einschleusungspreise nicht für den Monat Juli 1964.

Artikel 2

Die nach Artikel 3 Absatz (5), Artikel 4 Absatz (3) und Artikel 5 Absatz (4) der Verordnung Nr. 20 sowie die nach Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 22 festgesetzten, am 30. Juni 1964 anwendbaren Abschöpfungsbeträge sind bis zum 31. Juli 1964 anwendbar.

Artikel 3

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 59/64/EWG und in Artikel 3 der Verordnung Nr. 60/64/EWG wird das Datum des 1. Juli 1964 durch das Datum des 1. August 1964 ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. HEGER

VERORDNUNG Nr. 80/64/EWG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1964

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung Nr. 5/64/EWG der Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rates über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 115/63/EWG [2], insbesondere auf deren Artikel 15 Absatz (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 5/64/EWG vom 21. Januar 1964 [3] begrenzt die Anwendung des Erstattungsbetrags auf Ausfuhren bestimmter Getreideverarbeitungserzeugnisse nach den Mitgliedstaaten vorübergehend bis zum 30. Juni 1964.

Es besteht Veranlassung, diese Verordnung bis zum 30. September 1964 zu verlängern, bis der Rat über die neuen Vorschläge beschließt, die die Kommission ihm bezüglich der Regelung für Getreideverarbeitungs-Erzeugnisse unterbreitet hat.

Die Wirtschaftslage, die bei der Ausarbeitung dieser Verordnung berücksichtigt worden ist, hat sich inzwischen nicht geändert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) AB Nr. 54 vom 2. 7. 1962, S. 1591/62.
(2) AB Nr. 155 vom 28. 10. 1963, S. 2594/63.
(3) AB Nr. 10 vom 23. 1. 1964, S. 121/64.